

Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 2 K 18/24

Würzburg, 30.07.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 05.11.2025	14:00 Uhr	B001, Sitzungs- saal	Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Würzburg von Veitshöchheim

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	Hektar	Blatt
Veitshöchheim	800/15	Gebäude- und Freiflä- che	Daimlerstraße 4	2,3997	9999

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück im Industriegebiet bebaut mit einem Verwaltungsgebäude, einer Werkhalle, einer Heizzentrale, einer Hoffläche mit Teilüberdachung und Parkplätzen, vermietet, Energieausweis wurde nicht vorgelegt

Verwaltungsgebäude, Baujahr 1984, umfangreicher Instandhaltungs- und Modernisierungsstau, hinsichtlich Baumängeln und Bauschäden wird auf die differenzierte Darstellung im Gutachten verwiesen

Werkhalle, Baujahr 1989 vermietet, hinsichtlich Werkhalle und Heizzentrale umfangreicher Instandhaltungs- und Modernisierungsstau, hinsichtlich Baumängeln und Bauschäden wird auf die differenzierte Darstellung im Gutachten verwiesen

Zubehör, mehrere Krananlagen und Lackieranlagen (vom Gasnetz getrennt), aufgrund von Alter und Zustand erfolgt ein wertneutraler Ansatz;

Verkehrswert:

2.160.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.03.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.